

264



AWO KV Müritz e.V.

## SATZUNG

### der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Müritz

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Müritz e.V."  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waren (Müritz).
3. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

#### § 2 Zweck

Die Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Erziehung und Bildung,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Zweck des Vereins umfasst nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterwohlfahrt auf Kreisebene, insbesondere gegenüber den Ämtern, den kommunalen Spitzenverbänden, den anderen Wohlfahrtsverbänden, sozialen Fachverbänden, Parteien und anderen Organisationen der Sozial- und Jugendarbeit im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.
2. Vorbeugende, helfende, heilende, lehrende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugend- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens.
3. Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe.
4. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit.
5. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
6. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
7. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe im Landkreis und Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen und Gremien.
8. Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege im Landkreis, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
9. Öffentlichkeitsarbeit

10. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Beratung, Zuwendungen und Darlehen.
11. Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten für alle Bürger.
12. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität.

### **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Helmen und Maßnahmen, Aktionen
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand und Fachausschüssen
- Mitarbeit in der Liga der Spitzenverbände des Landkreises
- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich sowie Kitas und Schule
- Kurse und Seminare
- Herausgabe von Publikationen, Informationsmaterial, Pressekonferenzen etc.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg – Vorpommern mit Sitz in Schwerin, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
3. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
4. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neugewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

165

5. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Landeskongferenz verpflichtet.
6. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Landesebene oder mehrere Kreise erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes ist bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
7. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
8. *Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für korporative Mitglieder richtet sich nach einer gesonderten Beitragsordnung.*

### § 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand bewirken.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluss oder die Suspendierung ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
4. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
5. Bei Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neugewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

### § 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

### § 7 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
  - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (anhand der abgerechneten Beiträge) vom Kreisvorstand festgelegt, wobei beide Geschlechter mit mind. 40 % vertreten sein sollten

- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung
2. Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von 4 Jahren innerhalb von 9 Monaten vor der Landeskonferenz mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine ist eine außerordentliche Kreiskonferenz unter den im Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
  3. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes. Sie wählt den Kreisvorstand, mindestens 2 Revisor(en)/Innen und die Delegierten zur Landeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Kreiskonferenz beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt. Mandatsträger/Innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und der zu dem Kreisverband gehörenden Gliederungen sind für Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes nicht wählbar.
  4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Kreisverbandes bedürfen der Zwei/ Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zwei/Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten.
  5. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreter/Innen zu unterzeichnen.

## § 8 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Kreiskonferenz gewählt. *4 Jahre*

Er besteht aus:

- o der/dem Vorsitzenden
  - o der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter
  - o der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und
  - o mindestens 4, max. 6 Beisitzerinnen/Beisitzern,  
wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.  
Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
2. Die Kreisvorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf festgesetzt. Sie/er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit der Frist von zwei Wochen ein.
  3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag protokollarisch festzuhalten.
  4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
  5. Der Verein wird gemeinschaftlich ( mindestens 2) vertreten vom geschäftsführenden Vorstand. Diesem gehören an der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister.

Abb

6. Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand einen Geschäftsführer. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.  
Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall regeln.
7. Der Kreisvorstand unterrichtet den Landesvorstand über die Arbeiten im Kreisverband über den Landesausschuss.
8. Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sachaufgaben betrauen.  
Die Vorsitzenden und Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand berufen.
9. Der Kreisvorstand gibt sich für die Zeit seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
10. Der Kreisvorstand kann den Eintritt des Kreisverbandes als korporatives Mitglied in andere Organisationen beschliessen sowie die Zeichnung von Anteilen an gGmbH's vornehmen.
11. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Kreiskonferenz. Grundlage dafür ist die Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung des Landes M/V in der jeweils gültigen Fassung).

#### § 9 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der Kreisvorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin
  - b) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
  - b) den Ortsvereinsvorsitzenden
  - c) je einem bevollmächtigten Vertreter der korporativen Mitglieder
2. An den Sitzungen des Kreisausschusses nehmen darüber hinaus der Kreisgeschäftsführer sowie die Beisitzer des Kreisvorstandes teil.
3. Der Kreisausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes nach Bedarf, mind. aber zweimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Kreisausschussmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Der Kreisausschuss entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder des Kreisverbandes.
5. Der Kreisausschuss achtet auf die Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes.
6. Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
  - eines Vorstandsmitgliedes
  - eines/einer Revisors/Revisorinein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen bzw. zu bestätigen.

7. Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Beschlüsse der Kreiskonferenz nicht entgegenstehen. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

#### **§ 10 Statut**

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in seiner jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 11 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

Der Kreisverband ist gegenüber den Ortsvereinen zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsverbände und der Gliederungen nehmen. Der Kreisverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landesverband an.

#### **§ 12 Auflösung**

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neugewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Waren (Müritz), den 07.12.2012